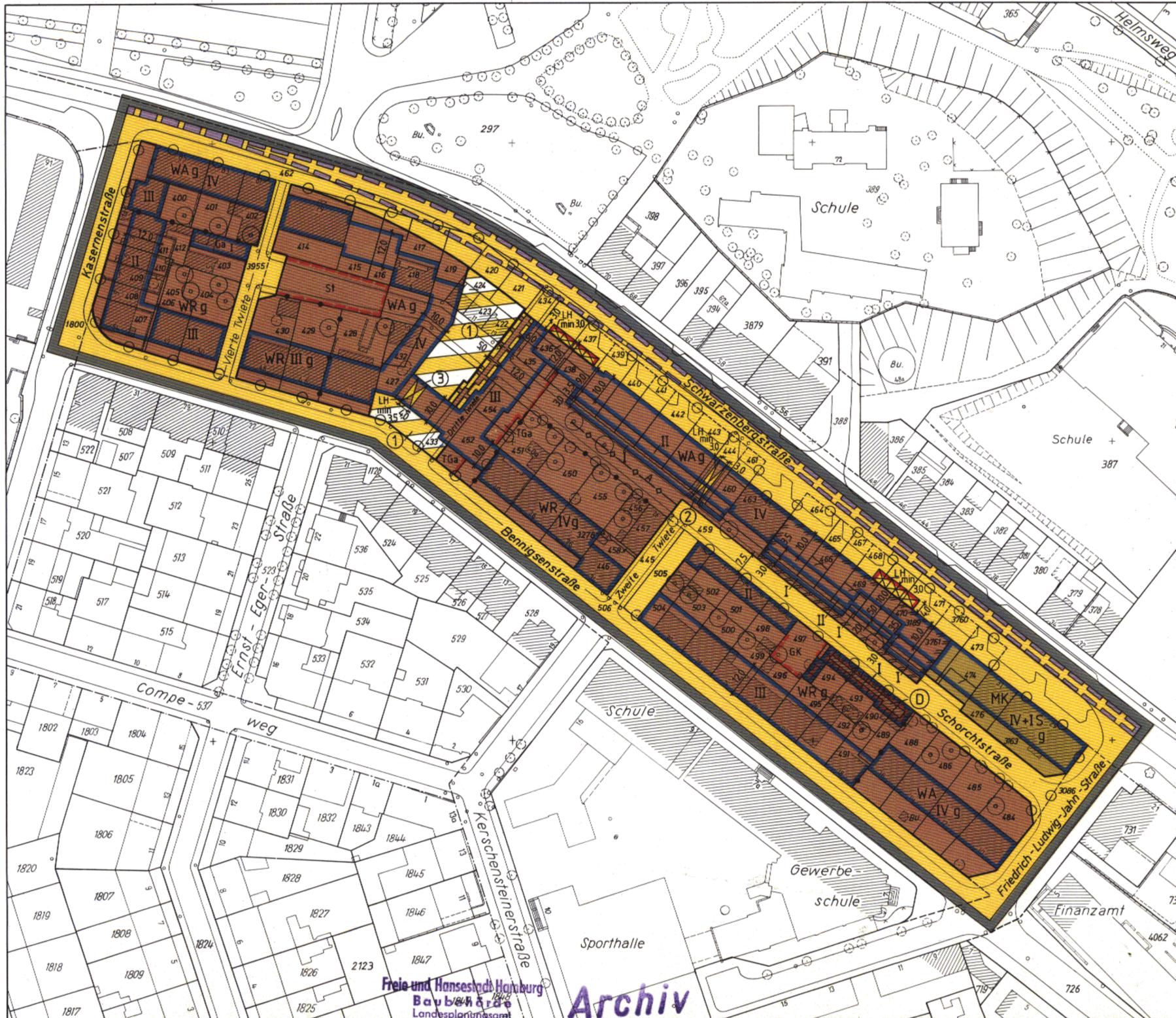


HARBURG 42

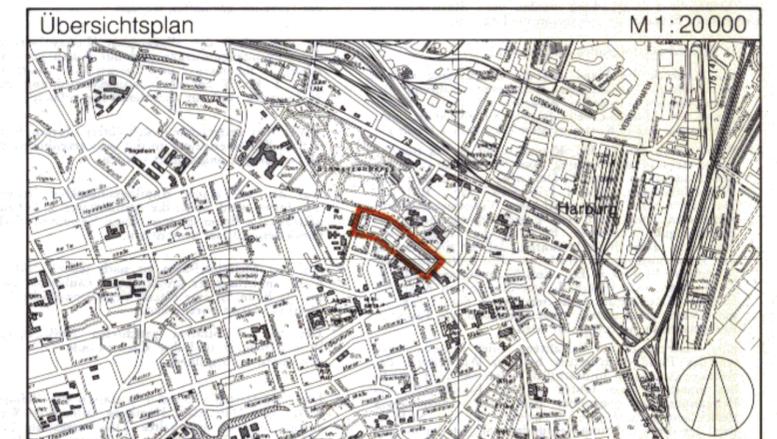
Bebauungsplan Harburg 42



Festsetzungen

- | | | | |
|--|-----------------------------------------------------------|--|----------------------------------------------------------------------|
| | Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans | | Mit einem Gehrecht zu belastende Fläche |
| | WR Reines Wohngebiet | | ② Durchgang mit Gehrecht
③ Durchgang mit Geh- und Leitungsrechten |
| | WA Allgemeines Wohngebiet | | Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen |
| | MK Kerngebiet | | Lichte Höhe als Mindestgrenze |
| | Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze | | Anpflanzungsgebiet für einzelne Bäume |
| | S Staffelgeschoss | | |
| | g Geschlossene Bauweise | | |
| | Baulinie | | |
| | Baugrenze | | |
| | Arkaden | | |
| | Flächen für Stellplätze, Garagen oder Kinderspielplätze | | |
| | St Stellplätze | | |
| | Ga Garagen | | |
| | TGa Tiefgaragen | | |
| | GK Gemeinschaftskinderspielplätze | | |
| | Umgrenzung der Grundstücke, für die GK bestimmt sind | | |
| | Straßenverkehrsfläche | | |
| | Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung | | |
| | ① Fußgängerbereich | | |
| | Straßenbegrenzungslinie | | |
-
- | | |
|--|---------------------------|
| | Nachrichtliche Übernahmen |
| | Unterirdische Bahnanlage |
| | Denkmalschutz |
-
- | | |
|--|------------------------------------------|
| | Kennzeichnungen |
| | Vorhandene unterirdische Abwasserleitung |
| | Vorgesehenes Bodenordnungsgebiet |
| | Vorhandene Gebäude |
-
- Hinweise**
- Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)
- Längenmaße und Höhenangaben in Metern
- Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Februar 1984

Gesetz siehe Rückseite



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Bebauungsplan

Harburg 42

Maßstab 1:1000

Bezirk Harburg

Ortsteil 701

Freie und Hansestadt Hamburg
Bauverwaltung
Landesplanungsamt
2 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ruf

Archiv

Nr. 24089

11. Die Außenwände der mit **A** bezeichneten Abschnitte sind mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen; je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
12. Im allgemeinen Wohngebiet und Mischgebiet südlich der Bergiusstraße sind ebenerdige Stellplätze und Garagen auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken unzulässig.
13. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 17. Juli 1985.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Harburg 42

Vom 17. Juli 1985

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Harburg 42 für den Geltungsbereich Kasernenstraße — Schwarzenbergstraße — Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße — Bennigsenstraße (Bezirk Harburg, Ortsteil 701) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im allgemeinen Wohngebiet ist das vierte Vollgeschoß als Dachgeschoß auszubilden mit einer Neigung der Außenwände zwischen 55 Grad und 70 Grad; weitere Dachgeschosse sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind die Flurstücke 484 bis 488 sowie der mit 3,0 m Tiefe in die Schwarzenbergstraße hineinragende Baukörperanteil.
2. In den Wohngebieten kann eine Überschreitung der Baugrenzen und Baulinien durch Balkone, Erker, Loggien und Treppenhausvorbauten bis zu 1,5 m zugelassen werden.
3. Eine Beheizung ist nur durch Sammelheizwerke zulässig, sofern nicht Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe, Wärmezeuger mit elektrischer Energie, Sonnenenergie, Wärmepumpen oder Wärmerückgewinnungsanlagen verwendet werden.

4. Im allgemeinen Wohngebiet entlang der Schwarzenbergstraße sind durch geeignete Grundrißgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung von Wohn- und Schlafräumen an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muß für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Türen, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
5. Im Erdgeschoß des allgemeinen Wohngebiets entlang der Schwarzenbergstraße sind nur Nutzungen nach § 4 Absatz 2 Nummern 2 und 3 sowie § 4 Absatz 3 Nummern 1 bis 3 der Baunutzungsverordnung zulässig; Wohnungen sind nur ausnahmsweise zulässig.
6. Außer den festgesetzten Stellplätzen dürfen Stellplätze für die Wohnbebauung an der Schwarzenbergstraße nur in Tiefgaragen angeordnet werden.
7. Auf den mit einem Anpflanzungsgebot bezeichneten Standorten sind heimische großkronige Laubbäume zu pflanzen; je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 20,0 m² vorzusehen.
8. Auf der Stellplatzfläche ist nach jedem dritten Stellplatz ein heimischer großkroniger Laubbaum zu pflanzen; je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 15,0 m² vorzusehen.
9. Die zu den Straßen gerichteten Außenwände der Wohnbebauung und ihre Giebelwände sind mit Rankgewächsen zu begrünen.
10. Die festgesetzten Gehrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, öffentliche Wege anzulegen und zu unterhalten. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten; Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
11. Das Staffelgeschoß ist allseitig um 1,5 m zurückzusetzen.
12. Im Kerngebiet sind Spielhallen und ähnliche Einrichtungen unzulässig.
13. Die von außen sichtbaren Teile der zur Schorchstraße hin orientierten Brüstungen der Wohngebäude sind so zu gestalten, daß der Einblick in die darunter liegenden Terrassen verhindert wird.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 17. Juli 1985.

Der Senat